



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitwiss.ch

Bundesamt für Gesundheit,
Versicherungsaufsicht,
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 15. September 2020

Revision der Bauarbeitenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Bauarbeitenverordnung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz. EIT.swiss führt im Mandat die Branchenlösung Batisec (EKAS FK 20) für den Bereich der Gebäudetechnik.

EIT.swiss begrüsst den Revisionsentwurf grundsätzlich, insbesondere die Einführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepten. Der Verband sieht aber die Notwendigkeit einiger Anpassungen und Präzisierungen. Weiter sieht er nach den Erfahrungen aus Covid-19 die Notwendigkeit zusätzlicher Bestimmungen zur Hygiene auf Baustellen.

Eines der grössten Probleme im Bereich der Arbeitssicherheit auf dem Bau ist die fehlende Sensibilität seitens Bauherrschaft und Planung. Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen sind automatisch mit Kosten verbunden. Bislang konnten diese nicht oder nur bedingt an die Bauherrschaft weitergegeben werden. Dies hat (u.a. bei öffentlichen Submissionen) dazu geführt, dass oftmals Angebote den Zuschlag erhalten, die auf notwendige Massnahmen (z.B. Asbestanalysen) verzichten. Gleichzeitig fällt die Koordination zwischen den einzelnen Gewerken schwer, was zu Doppelspurigkeiten und fraglichen Zuständigkeiten führt.

Für EIT.swiss stellt vor diesem Hintergrund die Einführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts in Art. 4 E-BauAV bereits in der Planungsphase einen wichtigen Schritt nach vorne dar. Es hilft dabei, Bauherrschaft und Planern, bzw. Architekten und Bauleitern bereits in einer frühen Phase zentrale Informationen zu Zuständigkeiten, Risiken und möglichen Kosten zu vermitteln. Zudem lassen sich die verschiedenen Konzepte einfacher koordinieren, wenn sie in Schriftform vorliegen.

EIT.swiss sieht hier auch weiter Raum, die Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen und den Arbeitgebern zu verbessern, indem erste dazu verpflichtet werden, alle notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz nicht nur zu beaufsichtigen, sondern auch aktiv zu unterstützen, bspw. durch Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien und Vorlagen für Sicherheitshandbücher von Verbänden und Sicherheitslösungen oder die neuen Gesundheitsschutzkonzepten.

Zu weit geht für EIT.swiss die Pflicht, bei Arbeiten mit mobilen Leitern ab einer Absturzhöhe von 2m bereits Absturzsicherungsmaßnahmen treffen zu müssen. Die Verschärfung der bisherigen Bestimmungen ist unverhältnismässig und wenig praktikabel. Die bisherige Regelung, Sicherungsmaßnahmen erst ab einer Absturzhöhe von 3 m treffen zu müssen, ist absolut ausreichend. Analog dazu sollen auch Massnahmen an Dachrändern erst ab einer Absturzhöhe von 3m getroffen und Fanggerüste erst ab derselben Höhe verwendet werden müssen. Sollte an der Absturzhöhe festgehalten werden, wäre für EIT.swiss alternativ denkbar, Servicearbeiten ohne Einsatz von schweren Maschinen von den Bestimmungen auszunehmen.

EIT.swiss sieht nach den Erfahrungen mit Covid-19 Raum für Verbesserungen betreffend die Hygiene auf Baustellen. Diese muss im Sinne des Themas Sicherheit und Gesundheitsschutz zwingend in der BauAV berücksichtigt werden. Als Grundlagen schlagen wir dazu das Merkblatt für Arbeitgeber „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)“ (Version vom 19.3.2020) und die dazugehörige Checkliste des SECO vor. Kapitel 2, 1. Abschnitt soll um folgenden Artikel ergänzt werden:

Art. 8^{neu} Sanitäre Einrichtungen

¹ Die Bauherrschaft muss Zugang zu fliessendem Wasser und Seife auf der Baustelle gewährleisten. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig, mindestens jedoch einmal täglich, aufgefüllt wird.

² Die Bauherrschaft ist verpflichtet, sanitäre Einrichtungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zwingend auf geschlechtergetrennte Toiletten zu achten, sofern Mitarbeitende beider Geschlechter auf der Baustelle tätig sind.

³ Sanitäre Anlagen, insbesondere auch mobile Toiletten, müssen regelmässig, mindestens jedoch zweimal täglich, gründlich gereinigt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht wird in Art. 53 der Begriff „bewegliche Arbeitsbühnen“ durch „Hubarbeitsbühnen“ ersetzt, weil letztere in der Regel eingesetzt werden. EIT.swiss plädiert dafür, den bisherigen Begriff zu verwenden, weil er allgemeiner ist.

In Zusammenarbeit mit der Suva bildet EIT.swiss seit einigen Jahren Elektrofachleute im Umgang mit asbesthaltigen Materialien aus. Sie werden dabei darin geschult, Arbeiten mit einer erhöhten Faserfreisetzungen ohne Beizug einer Asbestsanierungsfirma durchzuführen. Die entsprechenden Tätigkeiten finden sich in der von der Suva und EIT.swiss herausgegebenen Broschüre „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Lebenswichtige Regeln für das Elektrogewerbe“. Es ist wichtig, dass die in der Broschüre erwähnten Tätigkeiten trotz dem Grundsatz in Art. 82 E-BauAV möglich bleiben, namentlich die Demontage von Schaltgerätekombinationen mit einer Grösse von weniger als 0.5m².

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit